

Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags  
zwischen der  
**ABYxZAL Holding AG**, Hamburg  
und der  
**ABOUT YOU Holding SE**, Hamburg  
gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG)  
Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das  
Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 60  
i.V.m. 9 Abs. 1, 12 UmwG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Prüfung des Verschmelzungsvertrags</b>	<b>8</b>
3.1.	Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben	8
3.1.1.	Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	8
3.1.2.	Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	8
3.1.3.	Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	9
3.1.4.	Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderer Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	9
3.1.5.	Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	10
3.1.6.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	12
3.1.7.	Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)	13
3.2.	Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags	15
<b>4.</b>	<b>Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung</b>	<b>17</b>

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 11. Juni 2025 zur Bestellung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Hamburg, zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer
- Anlage 2** Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 3** Abschrift des Verschmelzungsvertrags zwischen der ABYxZAL Holding AG, Hamburg, als übernehmendem Rechtsträger und der ABOUT YOU Holding SE, Hamburg, als übertragendem Rechtsträger vom 12. August 2025
- Anlage 4** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

**ABYxZAL Holding AG,  
Hamburg**  
(zuvor firmierend: Alsterhöhe 18. V V AG; im Folgenden auch „ABYxZAL“ genannt oder „übernehmende Gesellschaft“ genannt)

und die

**ABOUT YOU Holding SE,  
Hamburg**  
(im Folgenden auch „ABYHSE“ oder „übertragende Gesellschaft“ genannt)

beabsichtigen eine Verschmelzung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).<sup>1</sup> Demnach soll das Vermögen der ABYHSE als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die ABYxZAL übertragen werden.

Die ABYxZAL Holding AG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Zalando SE, Berlin. Die ABYxZAL firmierte bis zum 4. Juli 2025 unter Alsterhöhe 18. V V AG.

Die ABYxZAL hält ausweislich einer Depotbestätigung vom 11. August 2025 der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, 158.879.681 der insgesamt 175.470.407 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ABYHSE. Da die ABYHSE 1.730.325 eigene Aktien hält, entspricht der Anteil der ABYxZAL ca. 91,45 % des Grundkapitals der ABYHSE unter Herausrechnung der von der ABYHSE gehaltenen eigenen Aktien.

Nach dem zwischen der ABYxZAL und der ABYHSE am 12. August 2025 geschlossenen Verschmelzungsvertrag (UR-Nr. 1676/2025/P von Herrn Dr. Simon Koch als amtlich bestelltem Vertreter des Notars Axel Pfeifer, Hamburg; Anlage 3) (nachfolgend der „Verschmelzungsvertrag“) soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der ABYHSE die Übertragung der Aktien der

<sup>1</sup> Im Folgenden wird auf einen gesonderten Hinweis auf die Verweisung Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) im Regelfall verzichtet.

übrigen Aktionäre (nachfolgend auch „Minderheitsaktionäre“ genannt) der ABYHSE auf die ABYxZAL als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der ABYxZAL zu zahlenden angemessenen Barabfindung beschließen (sog. „verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out“, § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG).

Die hierzu beschlussfassende außerordentliche Hauptversammlung der ABYHSE wird von der Gesellschaft für den 22. September 2025 geplant.

Die Verschmelzung der ABYHSE auf die ABYxZAL soll im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2025 erfolgen. Vom Beginn des 1. März 2025, 0:00 Uhr (nachfolgend auch „Verschmelzungstichtag“ genannt) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist nach §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

Auf gemeinsamen Antrag der Alsterhöhe 18. V V AG (nunmehr firmierend: ABYxZAL Holding AG) und der ABYHSE wurde die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch „Baker Tilly“ genannt), vom Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 11. Juni 2025 gemäß §§ 60, 10 UmwG zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt (Anlage 1). Die Alsterhöhe 18. V V AG (nunmehr firmierend: ABYxZAL Holding AG) und die ABYHSE haben uns daraufhin mit der Prüfung des Verschmelzungsvertrags beauftragt.

Wir haben bei der Verschmelzungsprüfung die nach § 11 Abs. 1 UmwG, §§ 319, 319b HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns insbesondere die folgenden wesentlichen Unterlagen vorgelegen:

- Verschmelzungsvertrag zwischen ABYxZAL als übernehmendem Rechtsträger und ABYHSE als übertragendem Rechtsträger vom 12. August 2025 (UR-Nr. 1676/2025/P von Herrn Dr. Simon Koch als amtlich bestelltem Vertreter des Notars Axel Pfeifer, Hamburg) und die vorangehenden Entwürfe;
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG der Vorstände der ABYHSE und der ABYxZAL über die Verschmelzung der ABYHSE auf die ABYxZAL vom 12. August 2025 (nachfolgend auch „Verschmelzungsbericht“ genannt) sowie die vorangehenden Entwürfe;

- Berichte über die Prüfung des Konzernabschlusses bzw. des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der ABYHSE für die Geschäftsjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25;
- Jahresabschluss der ABYxZAL (vormals: Alsterhöhe 18. V V AG) für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 und die Zwischenbilanz der ABYxZAL zum 30. Juni 2025;
- Verzichtserklärung der Zalando SE gegenüber der ABYxZAL vom 8. August 2025, das Recht gemäß § 62 Abs. 2 UmwG nicht in Anspruch zu nehmen;
- Handelsregisterauszüge der ABYHSE und der ABYxZAL;
- Satzungen der ABYHSE in der Fassung vom 22. Juli 2025 und der ABYxZAL in der Fassung vom 10. Juni 2025.

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der ABYHSE und dem Vorstand der ABYxZAL von diesen benannte Mitarbeiter der Zalando SE, der ABYHSE sowie deren Berater zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Der Vorstand der ABYHSE und der Vorstand der ABYxZAL haben uns gegenüber jeweils unter dem Datum dieses Prüfungsberichts eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsvertrags liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – vom 16. Juni 2025 bis zum Tag der Zeichnung dieses Prüfungsberichts in unseren Büros in Hamburg und Düsseldorf durchgeführt.

Dieser Bericht über die Prüfung der Verschmelzung wurde ausschließlich für den vorstehend dargestellten Zweck erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden Hauptversammlung der ABYHSE (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften und Auslage in der Hauptversammlung der ABYHSE) sowie die Vorlage in etwaigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen Zweck bestimmt und darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht außerhalb dieses Zwecks an Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen

Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 60 i.V.m. § 9 Abs. 1 UmwG der Verschmelzungsvertrag. Dieser ist auf seine Vollständigkeit und die Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag);
- die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird;
- die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen;
- die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG werden grundsätzlich mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft der Squeeze-out und die Verschmelzung gleichzeitig wirksam. Die Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu keinem Zeitpunkt Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

Da die übernehmende Gesellschaft folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft sein wird, unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der

übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Die Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen, entfallen daher.

Fakultative Bestandteile des Verschmelzungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Regelungen und Angaben im Verschmelzungsvertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Verschmelzungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Die Vorstände jeder der an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung sowie der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Bericht kann von den Vorständen auch gemeinsam erstattet werden. Der Bericht ist nach § 8 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich, wenn sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 12. August 2025 vorsorglich erstellten gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der ABYHSE und der ABYxZAL waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Verschmelzungsvertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur insoweit mit dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Verschmelzungsprüfung.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Verschmelzung wieder.

### **3. Prüfung des Verschmelzungsvertrags**

#### **3.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben**

##### **3.1.1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)**

Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Verschmelzungsvertrag in den Vorbemerkungen genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der ABYxZAL und der ABYHSE sowie den Eintragungen der beim Amtsgericht Hamburg geführten Handelsregister.

##### **3.1.2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)**

Nach § 1 des Verschmelzungsvertrags vereinbaren die ABYxZAL und die ABYHSE, dass die ABYHSE ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG auf die ABYxZAL überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme).

Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang als Ganzes durch die Verschmelzung auf die ABYxZAL.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll nach § 3 des Verschmelzungsvertrags ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ABYHSE gem. § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht.

Die in § 3 des Verschmelzungsvertrags zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der ABYHSE auf die ABYxZAL übergehen. Dies wird durch § 8 des Verschmelzungsvertrags, wonach die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der ABYHSE nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ABYHSE auf die ABYxZAL als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der ABYHSE mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, sichergestellt. Damit wird der gesetzlichen Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG genügt.

In § 4 des Verschmelzungsvertrags wird daher folgerichtig klargestellt, dass die ABYxZAL bei Wirksamwerden als alleinige Aktionärin der ABYHSE gem. § 68 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird.

Die Übertragung des Vermögens der ABYHSE erfolgt zu Recht ohne Gewährung von Anteilen als Gegenleistung, da die ABYxZAL bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der ABYHSE halten wird.

Die Angabe in § 4.1. des Verschmelzungsvertrags, dass gem. § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile im Verschmelzungsvertrag dementsprechend entfallen, ist folgerichtig zutreffend.

### **3.1.3. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

Nach § 2.2. des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der ABYHSE durch die ABYxZAL im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2025. Vom Beginn des 1. März 2025, 0:00 Uhr („Verschmelzungstichtag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der ABYHSE als für Rechnung der ABYxZAL vorgenommen.

Der Verschmelzungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz i.S.d. § 17 Abs. 2 UmwG der übertragenden ABYHSE zum 28. Februar 2025 (§ 2.1. des Verschmelzungsvertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach. Ebenfalls zutreffend wird im § 2.1. des Verschmelzungsvertrags festgestellt, dass der Stichtag der Schlussbilanz zugleich steuerliche Übertragungstichtag nach § 2 Abs. 1 UmwStG ist.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Mai 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, verschiebt sich gem. § 7 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag abweichend von § 2.2. des Verschmelzungsvertrags auf den 1. März 2026, 0:00 Uhr. Dabei wird der Verschmelzung, abweichend von § 2.1. des Verschmelzungsvertrags, die Bilanz der ABYHSE zum Stichtag 28. Februar 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. Mai des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr. Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungstichtag an.

### **3.1.4. Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderer Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

Gemäß § 5.1. des Verschmelzungsvertrags werden – vorbehaltlich des in § 3 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1

Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Die in § 3 des Verschmelzungsvertrags vorgesehene Regelung betrifft die Gewährung einer von der ABYxZAL zu zahlenden angemessenen Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der ABYHSE; wir verweisen hierzu auf Abschnitt 3.1.7. dieses Berichts.

Diese Aussagen sind nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften zutreffend.

### **3.1.5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

Abgesehen von den in § 5.3. bis § 5.6. des Verschmelzungsvertrags vorsorglich genannten Sachverhalten werden laut § 5.2. des Verschmelzungsvertrags keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

Unter § 5.3. des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Vorstands der ABYHSE und die Mandate seiner Mitglieder enden. Weiter wird zutreffend angegeben, dass die Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen der Vorstandsmitglieder von ABYHSE sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und ABYHSE mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ABYxZAL übergehen. Der Verschmelzungsvertrag regelt explizit, dass weder die Übertragung der Aktien der ABYHSE der Minderheitsaktionäre an die ABYxZAL noch die Verschmelzung unter dem Verschmelzungsvertrag Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder unter den vorgenannten Vorstandsdienstverträgen begründen.

Unter § 5.4. des Verschmelzungsvertrags wird angegeben, dass unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ABYxZAL beabsichtigt ist, dass der Alleinvorstand der ABYxZAL nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der ABYxZAL ausscheiden wird. Ihm werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der ABYxZAL keine Abfindung oder andere besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Sachlich zutreffend wird der derzeitige Alleinvorstand der ABYxZAL, Herr Kai-Uwe Mokros, namentlich benannt.

Weiter wird unter § 5.4. des Verschmelzungsvertrags angegeben, dass unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ABYxZAL beabsichtigt ist, dass die derzeitigen

Mitglieder des Vorstands der ABYHSE nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der ABYxZAL bilden werden und jeweils die Funktionen übernehmen sollen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei der ABYHSE innehaben. Sachlich zutreffend werden die derzeitigen Vorstandsmitglieder der ABYHSE, die Herren Tarek Müller, Hannes Wiese und Sebastian Betz, benannt.

Die bestehenden Dienstverträge sollen bis zu deren Auslaufen am 15. Oktober 2025 fortgeführt und für die Folgezeit neu verhandelt werden. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass die Herren Tarek Müller, Hannes Wiese und Sebastian Betz Funktionen in der oberen Führungsebene der Zalando SE wahrnehmen und dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Neuverhandlung der auslaufenden Vorstandsdienstverträge und Übernahme der zusätzlichen Funktionen erfolgen ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Nach den uns gegebenen Auskünften haben dazu bereits fortgeschrittene Gespräche stattgefunden, eine finale Einigung ist noch ausstehend. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

Unter § 5.5. des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Aufsichtsrats der ABYHSE und die Mandate seiner Mitglieder enden. Eine Entschädigung erhalten sie dafür nicht. Diese Angabe ist nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Unter § 5.6. des Verschmelzungsvertrags wird angegeben, dass unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der ABYxZAL beabsichtigt ist, dass der Aufsichtsrat der ABYxZAL durch Satzungsänderung von derzeit drei auf fünf Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der ABYxZAL nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern der ABYHSE besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der ABYxZAL ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der ABYxZAL, die Herren Martin Prokoph, Dr. Ulrich Kalk und Fabian Becker, entschädigungslos aus dem Aufsichtsrat der ABYxZAL ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der ABYHSE mit Ausnahme von Herrn André Schwämmlein, d.h. Frau Padmaja Bommareddy, die Herren Roeland Loof, David Schneider und David Schröder sowie Frau Dr. Lena Wallenhorst zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ABYxZAL bestellt werden. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden. Sachlich zutreffend werden die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der ABYxZAL und der ABYHSE namentlich benannt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüber hinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

### **3.1.6. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Hinsichtlich der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf § 6 des Verschmelzungsvertrags sowie auf die Hinweise im Verschmelzungsbericht.

Der Verschmelzungsvertrag beschreibt in § 6 zunächst die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der ABYHSE und deren Vertretungen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer der ABYHSE und ihre Vertretungen vorgesehen.

Unter § 6.1. des Verschmelzungsvertrags wird zutreffend erläutert, dass es im Hinblick auf das bis dato von ABYHSE als Rechtsträgerin gehaltene Unternehmen nach Maßgabe von § 35a Abs. 2 UmwG zu einem Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB kommt. Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit ABYHSE bestehen, gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die ABYxZAL über und die ABYxZAL tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen von ABYHSE unter Anerkennung der bei ABYHSE erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort.

Unter § 6.9. des Verschmelzungsvertrags wird erläutert, dass die bei der ABYHSE bzw. ihren Tochtergesellschaften bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen mit Ausnahme des bei der ABYHSE bestehenden SE-Betriebsrats, der mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortbestehen.

Unter § 6.10. des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Feststellung, dass die ABYHSE an keinen Tarifvertrag gebunden ist und nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband ist. Dies entspricht den uns erteilten Auskünften. Die übrigen unter diesem Abschnitt gegebenen Erläuterungen zu den Auswirkungen der Verschmelzung auf Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sind nicht zu beanstanden.

Unter § 6.11. des Verschmelzungsvertrags wird zutreffend beschrieben, dass die ABYHSE derzeit über einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern verfügt, die sämtlich Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des Aufsichtsrats der ABYHSE und der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder.

Unter § 6.12. des Verschmelzungsvertrags wird zutreffend beschrieben, dass sich die Verschmelzung nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer auswirkt, die bei von der ABYHSE abhängigen Unternehmen beschäftigt sind. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer

der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung führt weder bei Arbeitnehmervertretungsorganen noch bei etwaigen Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Organen der von ABYHSE abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

Unter § 6.13. des Verschmelzungsvertrags wird sodann zutreffend festgestellt, dass die ABYxZAL keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsorganen bestehen. Die ABYxZAL ist nach den uns erteilten Auskünften nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, hat keine mit Arbeitnehmervertretungsorganen abgeschlossenen Vereinbarungen und bringt auch nicht anderweitige Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung insoweit keine Auswirkungen hat.

Unter § 6.14. des Verschmelzungsvertrags wird zutreffend beschrieben, dass die ABYxZAL derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern verfügt, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da die ABYxZAL keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden.

Weitere darüberhinausgehende berichtspflichtige Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

### **3.1.7. Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)**

§ 3 des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG erfolgen soll und zeigt das Ineinandergreifen von Verschmelzungs- und Squeeze-out-Verfahren auf. Die Angaben sind nach den uns vorgelegten Unterlagen sachlich zutreffend.

Dabei ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ABYHSE auf die ABYxZAL als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der ABYxZAL zu

zahlenden angemessenen Barabfindung fasst, deren Höhe im Übertragungsbeschluss festzulegen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung der ABYHSE, in der über die Übertragung der Aktien an der ABYHSE auf die ABYxZAL entschieden werden soll, soll am 22. September 2025 und damit binnen der gesetzlich vorgesehenen 3-Monatsfrist nach der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags am 12. August 2025 stattfinden.

Der in § 3.2. des Verschmelzungsvertrags erfolgende Hinweis, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der ABYHSE als übertragender Rechtsträger mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL als übernehmenden Rechtsträger wirksam wird, entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

### **3.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags**

Die in den Vorbemerkungen des Verschmelzungsvertrags erfolgten Angaben zur Zalando SE sind sachlich zutreffend. Ebenso wird zutreffend die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags von der ABYHSE gehaltene Anzahl eigener Aktien sowie die Anzahl der von der ABYxZAL zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags unmittelbar gehaltene Anzahl von Aktien der ABYHSE genannt. Die Feststellung, dass es keines Treuhänders nach § 71 UmwG bedarf, ist sachlich zutreffend. Da die ABYxZAL bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von ABYHSE sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Aktien an der ABYxZAL an die Anteilsinhaber der ABYHSE.

Die in § 4.2. des Verschmelzungsvertrags erfolgende Feststellung, dass die ABYxZAL bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der ABYHSE ist, und damit ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) nicht erforderlich ist, ist zutreffend. Folgerichtig ist auch die höchst vorsorgliche Erklärung der ABYxZAL zum Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag sowie die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots und einen diesbezüglichen Prüfungsbericht (§ 30 Abs. 2 UmwG) nicht zu beanstanden.

Die unter § 6.14. des Verschmelzungsvertrags erfolgte Angabe zur Anzahl der bei der ABYHSE beschäftigten Arbeitnehmer im Inland ist zutreffend.

Die in § 7 des Verschmelzungsvertrags dargestellte Vereinbarung eines rollierenden Stichtags ist sachlich zutreffend, sie knüpft an den derzeit vorgesehenen Verschmelzungsstichtag an und ist daher in sich stimmig.

Die in § 8 des Verschmelzungsvertrags dargestellte Vereinbarung zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags gibt die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften zutreffend wieder.

Gemäß § 9.2. des Verschmelzungsvertrags gehört zum Vermögen der ABYHSE kein Grundeigentum. Dies ergibt sich auch aus der Schlussbilanz der Gesellschaft zum 28. Februar 2025 und den diesbezüglich erhaltenen Informationen.

§ 9.3. des Verschmelzungsvertrags enthält die Regelung, dass die an der Verschmelzung beteiligten Parteien alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der ABYHSE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die ABYxZAL oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen

Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die ABYHSE gewährt der ABYxZAL hierzu eine Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang.

Die in § 9.4. des Verschmelzungsvertrags vereinbarte Kostentragung ist eine freiwillige Vereinbarung und inhaltlich zulässig.

Die in § 9.5. des Verschmelzungsvertrags enthaltene salvatorische Klausel ist in sich stimmig und eine typische Vertragsklausel.

#### **4. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung**

Auf Grundlage der Bestellung durch Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 11. Juni 2025 haben wir eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der ABYxZAL Holding AG, Hamburg, und der ABOUT YOU Holding SE, Hamburg, durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Verschmelzungsvertrag vom 12. August 2025 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 UmwG sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen weiteren Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

Bei einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Da sich damit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden werden, entfallen die Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen.

Entsprechend entfällt die vom Prüfer einer Verschmelzung grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwG abzugebende Erklärung, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert, angemessen ist.

Gleichfalls entfallen die grundsätzlich im Prüfungsbericht einer Verschmelzung erforderlichen Angaben im Hinblick auf die zur Ermittlung eines Umtauschverhältnisses angewandten Methoden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UmwG), deren Angemessenheit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwG), welches Umtauschverhältnis sich bei Anwendung alternativer Methoden ergeben würde (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwG) und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwG).

Vor diesem Hintergrund schließt der vorliegende Prüfungsbericht nicht mit einer Erklärung im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie zu den Methoden der Ermittlung des Umtauschverhältnisses und deren Angemessenheit.

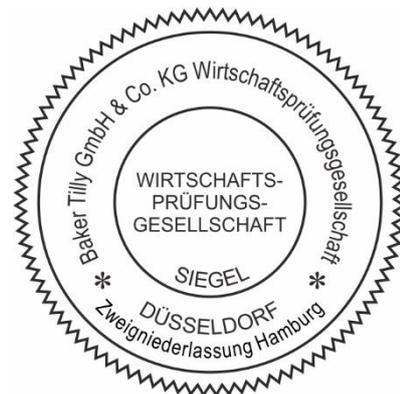
Die abschließende Erklärung bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Angaben gemäß § 5 UmwG.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir daher auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung ab:

„Der am 12. August 2025 notariell beurkundete Verschmelzungsvertrag (UR-Nr. 1676/2025/P von Herrn Dr. Simon Koch als amtlich bestelltem Vertreter des Notars Axel Pfeifer, Hamburg) zwischen der ABYxZAL Holding AG, Hamburg, und der ABOUT YOU Holding SE, Hamburg, enthält die gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig. Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sind richtig.“

Hamburg, den 12 August 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jochen Breithaupt  
Wirtschaftsprüfer



Sylvia Fischer  
Wirtschaftsprüferin

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 11. Juni 2025 zur Bestellung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Hamburg, zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer
- Anlage 2** Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 3** Abschrift des Verschmelzungsvertrags zwischen der ABYxZAL Holding AG, Hamburg, als übernehmendem Rechtsträger und der ABOUT YOU Holding SE, Hamburg, als übertragendem Rechtsträger vom 12. August 2025
- Anlage 4** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **ANLAGE 1**

## Landgericht Hamburg

Az.: 403 HKO 56/25



## Beschluss

In der Sache

- 1) **Alsterhöhe 18. V V AG**, vertreten durch den Vorstand Kai-Uwe Mokros, Kurt-Schumacher-Straße 18-20, 53113 Bonn

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sullivan & Cromwell LLP**, Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt

- 2) **ABOUT YOU Holding SE**, vertreten durch den Vorstand Sebastian Betz, Tarek Müller und Hannes Wiese, Domstraße 10, 20095 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 3 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Böttcher am 11.06.2025:

1. Auf Antrag der Antragstellerin zu 1) wird zum sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ABOUT YOU Holding SE auf die Alsterhöhe 18. V V AG (zukünftig: ABYxZAL Holding AG) als Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gemäß §§ 327c Abs. 2 Sätze 2 und 3, 293c Abs. 1 Sätze 3 und 4 AktG, § 62 Abs. 5 UmwG, Art. 10 SE-VO bestellt:

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Ansprechpartner: Herr Jochen Breithaupt,  
Valentinskamp 88,  
20355 Hamburg.

2. Auf den gemeinsamen Antrag der Antragstellerin zu 1) und der Antragstellerin zu 2) wird die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß §§ 60, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UmwG, Art. 10 SE-VO zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer für die Prüfung des Verschmelzungsvertrags für die beabsichtigte Verschmelzung der ABOUT YOU Holding SE auf die Alsterhöhe 18. V V AG (zukünftig: ABYxZAL Holding AG) bestellt.
3. Der Geschäftswert wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

### Gründe:

Die unter Ziffer 1. angeordnete Bestellung der Angemessenheits-/Übertragungsprüferin erfolgt auf den Antrag der Antragstellerin zu 1) als künftiger Hauptaktionärin der Antragstellerin zu 2) nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Antragstellerin zu 1) hat dazu mitgeteilt, dass sie erwartet, nach der anstehenden Übertragung von Aktien durch ihre Muttergesellschaft demnächst über mehr als 90 % des Grundkapitals der Antragstellerin zu 2) im Sinne von § 62 Abs. 1 UmwG zu verfügen. Die Antragstellerin zu 1) und die Antragstellerin zu 2) beabsichtigen, im unmittelbaren Anschluss einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach §§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG durchzuführen. Diese Maßnahme macht es erforderlich, gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs 2 Satz 2 AktG einen sachverständigen Prüfer zu bestellen, der die Angemessenheit der durch die Hauptaktionärin festzusetzenden Barabfindung überprüft. Das Gericht hat hierfür die unter Ziffer 1. dieses Beschlusses aufgeführte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt, die für diese Aufgabe geeignet erscheint und bestätigt hat, dass keine Bestellungshindernisse im Sinne von §§ 60, 11 Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 319 Abs. 1 bis 4, 319b Abs. 1 HGB oder gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. 293d Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 319 Abs. 1 bis 4, 319b Abs. 1 HGB oder §§ 43 ff. WPO vorliegen.

Die außerdem mit diesem Beschluss erfolgte Bestellung der genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin erfolgt auf den gemeinsamen Antrag der Vorstände der Vertragsparteien des beabsichtigten Verschmelzungsvertrags nach §§ 60, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 UmwG, Art. 10 SE-VO.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über den festgesetzten Geschäftswert beruhen auf §§ 22, 36 GNotKG.

Böttcher  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 12.06.2025

Schroeder, JFAnge  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **ANLAGE 2**

## Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024
Abs.	Absatz
ABYHSE	ABOUT YOU Holding SE
ABYxZAL	ABYxZAL Holding AG
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Baker Tilly	Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	littera
Nr.	Nummer
SE	Societas Europaea
SE	Statut der Europäischen Gesellschaft
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UR-Nr.	Urkundenrollennummer

## **ANLAGE 3**

**DR. AXEL PFEIFER**  
**DR. TIL BRÄUTIGAM**  
**DR. JAN C. WOLTERS**  
**DR. JOHANNES BEIL**  
**DR. THOMAS DIEHN**

**- NOTARE -**

Bergstraße 11, 20095 Hamburg  
Telefon: +49 (0) 40 30 200 60  
Telefax: +49 (0) 40 30 200 635  
E-Mail: [info@notariat-bergstrasse.de](mailto:info@notariat-bergstrasse.de)



**NOTARE**  

---

**BERGSTRASSE**

## **VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

**UVZ-Nr. 1676/2025/P vom 12. August 2025**  
**des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer**

**DR. AXEL PFEIFER**  
**DR. TIL BRÄUTIGAM**  
**DR. JAN C. WOLTERS**  
**DR. JOHANNES BEIL**  
**DR. THOMAS DIEHN**  
**- NOTARE -**



Bergstraße 11 · 20095 Hamburg  
Telefon: +49 (0) 40 30 200 60  
Telefax: +49 (0) 40 30 200 635  
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

25-03397 P\NB(MR)

**UVZ-Nr. 1676 /2025/P**

**V e r h a n d e l t**  
in der Freien und Hansestadt Hamburg  
am 12. August 2025.

Vor mir, dem Notarassessor Dr. Simon Koch als amtlich bestelltem Vertreter des hamburgischen Notars

**Dr. Axel Pfeifer,**

erschieden heute in den ABOUT YOU Geschäftsräumen, Domstraße 10, 20095 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe:

- (1) Herr Jan **Murmann**,  
geboren am 8. Februar 1981,  
Anschrift: Domstraße 10, 20095 Hamburg,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht, die bei Beurkundung urschriftlich vorlag und in Kopie, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist, für

**ABOUT YOU Holding SE** mit Sitz in Hamburg,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter  
HR B 170972,  
Anschrift: Domstraße 10, 20095 Hamburg,

- (2) Frau Nadin Christina **Michel**,  
geboren am 3. Januar 1984,  
Anschrift: Valeska-Gert-Str. 5, 10243 Berlin,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht, die bei Be-  
urkundung urschriftlich vorlag und in Kopie, die hiermit beglaubigt wird,  
beigefügt ist, für

**ABYxZAL Holding AG** mit Sitz in Hamburg,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter  
HR B 189825,  
Anschrift: Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin.

Soweit in dieser Urkunde auf den „Notar“ Bezug genommen wird, ist damit auch  
der Notarvertreter gemeint.

Sodann erklärten die Erschienenen zu meinem Protokoll:

**A.**

### **Verschmelzungsvertrag**

Die darin Genannten erklärten zu meinem Protokoll den

## **V E R S C H M E L Z U N G S V E R T R A G**

zwischen der ABYxZAL Holding AG und der ABOUT YOU Holding SE, der als Anhang A diesem Protokoll beigelegt ist („**Verschmelzungsvertrag**“).

**B.**  
**Sonstiges**

Soweit in dieser Urkunde Schriftform vereinbart wurde, genügt die Übersendung eines Scans der unterschriebenen Erklärung per E-Mail etwa als PDF, nicht aber die Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

**C.**  
**Durchführung, Vollmachten**

**(1) Durchführung**

Der Notar Dr. Axel Pfeifer wird mit der Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Dieser Notar ist berechtigt, alle Erklärungen auch in Eigenurkunden abzugeben und entgegenzunehmen, die er zur Durchführung, Änderung oder Ergänzung der Urkunde für erforderlich oder zweckmäßig hält. Etwaige Genehmigungen oder Vollmachtsbestätigungen gelten den Parteien und Beteiligten mit ihrem Eingang beim Notar als zugegangen. In der Urkunde enthaltene Anweisungen können nur gemeinschaftlich geändert oder widerrufen werden.

**(2) Vollmachten**

Die Notariatsmitarbeiter

Michael Bertram, Isabelle Jacobs, Tina Bürger, Simone Koch,  
Melanie Schmidt, Daniela Fitschen, Mariana Riwaldt,  
Melanie Rauschan, Julia Zhahala und Cassandra Evangelisti,  
aller Anschrift: Bergstraße 11, 20095 Hamburg,

werden, und zwar jeder einzeln, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, über den Tod bzw. die Liquidation eines Vollmachtgebers hinaus und mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen, bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Urkunde, insbesondere gegenüber dem Registergericht, abzugeben und entgegenzunehmen, somit auch Registeranmeldungen vorzunehmen.

Das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Ausübung der Vollmachten ist dem Registergericht nicht nachzuweisen. Die Vollmachten sind auch wirksam, wenn die Urkunde ansonsten unwirksam ist. Von den Vollmachten kann nur vor dem durchführenden Notar, seinen Soziern oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

- (3) Die übertragende Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg für Großunternehmen geführt. Die übernehmende Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften II Berlin geführt. Der Notar muss diese Urkunde beim Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – anzeigen.
- (4) Weder die übertragende Gesellschaft noch ihre etwaigen Tochterunternehmen verfügen über Grundbesitz.

Diese Niederschrift einschließlich des Anhangs A wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. Herr Jan Murmann

gez. Nadin Christina Michel

L.S. not.   gez. Dr. Koch, Notarvertreter

## Beglaubigte Abschrift

### V o l l m a c h t

Die Gesellschaft in Firma

**ABOUT YOU Holding SE**

mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HR B 170972)

- Anschrift: Domstraße 10, 20095 Hamburg,  
- nachfolgend „**Vollmachtgeberin**“ genannt -,

bevollmächtigt hiermit

Herrn Jan Murmann

Anschrift: Domstraße 10, 20095 Hamburg,

- nachfolgend der „**Bevollmächtigte**“ genannt-

die Vollmachtgeberin in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verschmelzung der Vollmachtgeberin (übertragender Rechtsträger) mit der Gesellschaft in Firma

**ABYxZAL Holding AG**

mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg - HR B 189 825)

Anschrift: Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin,  
(übernehmender Rechtsträger)

stehen, insbesondere ist der Bevollmächtigte befugt, den Verschmelzungsvertrag abzuschließen und die Bedingungen des Vertrages einschließlich einer etwaigen Gegenleistung für die Vermögensübertragung durch Gewährung von Gesellschafterrechten festzusetzen.

Der Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen seiner Vollmacht alle mit der Verschmelzung in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen, insbesondere auch die nach dem Umwandlungsgesetz möglichen Verzichtserklärungen, abzugeben und entgegenzunehmen und alle damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen zu treffen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Der Bevollmächtigte ist, soweit gesetzlich zulässig, von jeder persönlichen Haftung befreit.

Hamburg, den 7. 8. 25

**ABOUT YOU Holding SE**

  
\_\_\_\_\_  
Torsten Müller

  
\_\_\_\_\_  
Sebastian Betz

**VOLLMACHT**

**POWER OF ATTORNEY**

Die Gesellschaft

The company

**Alsterhöhe 18. V V AG (künftig / in the future operating as: ABYxZAL Holding AG)**

mit Sitz in / with registered address at  
Hamburg, Germany

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter / registered with the  
commercial register of the local court of Hamburg under docket number  
HRB 189825

(die „**Gesellschaft**“)

(the “**Company**“)

beauftragt und bevollmächtigt hiermit

hereby instructs and authorizes

**Dr. Lena Wallenhorst, Ramona Bobbert, Dr. Gregor Schroll, Nadin Michel**

Angestellte der Zalando SE (die  
„**Bevollmächtigten**“),

employees of Zalando SE (the  
“**Representatives**“),

jeweils einzeln, die Gesellschaft umfassend zu vertreten, einschließlich vor Behörden und Gerichten, und in ihrem Namen alle Handlungen vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Mitteilungen zu machen, Verträge zu schließen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, um den Erwerb von Aktien und eine Konzernverschmelzung nach § 62 UmwG der ABOUT YOU Holding SE mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170972 („**ABOUT YOU Holding**“) mit und auf die Gesellschaft und einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ABOUT YOU Holding gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out) vorzubereiten und durchzuführen.

each individually, to comprehensively represent the Company, including before authorities and courts, and to take all actions and measures, to enter into legal transactions, make notifications, conclude contracts and make legally binding declarations on its behalf that are necessary or appropriate to prepare and carry out the acquisition of shares and a group merger of ABOUT YOU Holding SE with registered address in Hamburg, registered with the commercial register of the local court of Hamburg under docket number 170972 („**ABOUT YOU Holding**“) with and into the Company pursuant to Section 62 UmwG and a squeeze-out of the minority shareholders of ABOUT YOU Holding in return for appropriate cash compensation pursuant to Section 62 para. 5 UmwG in conjunction with Sections 327a *et seq.* AktG (so-called squeeze-out under conversion law).

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung

In case of doubt, this power of attorney must be interpreted broadly in order to

beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Die Bevollmächtigten sind auf Grundlage dieser Vollmacht ohne die vorherige Erteilung einer ausdrücklichen, ein Ermessens der Bevollmächtigenden ausschließenden Stimmrechtsweisung der Gesellschaft in Textform nicht befugt, Stimmrechte in der ABOUT YOU Holding oder anderen börsennotierten Gesellschaften auszuüben.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB und von jeder Haftung unter dieser Vollmacht befreit. Eine entsprechende Vollmacht an dritte Personen, die ebenfalls Angestellte der Zalando SE (oder Tochterunternehmen) oder steuerliche oder anwaltliche Berater sein müssen, kann erteilt werden (Untervollmacht).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bevollmächtigten von allen Kosten, Ansprüchen und Auslagen und Haftungsansprüchen freizustellen, die einem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit irgendeiner Erklärung auf Grund dieser Vollmacht entstehen, soweit die Bevollmächtigten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen.

Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht. Die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist allein maßgeblich. Die englische Fassung ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung. Diese Vollmacht erlischt am 31. März 2026.

achieve the purpose intended by granting it.

On the basis of this power of attorney, the Representatives are not authorized to exercise voting rights in ABOUT YOU Holding or other listed companies without the prior issue of express voting instructions in text form from the Company that exclude the discretionary power of the Representative.

The Representatives are released from the restrictions under Section 181 alt. 2 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) and from any liability under this power of attorney. A corresponding power of attorney may be granted to third persons who likewise are required to be employees of Zalando SE (or subsidiaries) or tax or legal advisors (delegated power of attorney).

The Company undertakes to indemnify the Representatives against all costs, claims, expenses and liability claims incurred by an Representative in connection with any declaration based on this power of attorney, unless the Representatives breach their respective obligations intentionally or through gross negligence.

This power of attorney is governed by German law. The German version of this power of attorney is decisive. The English version is a mere convenience translation. This power of attorney expires on March 31, 2026.

*[Signature page follows on the next page]*

*Signature Page to Power of Attorney*

Ort und Datum / Place and Date

Berlin, 01.07.2025



---

**Kai-Uwe Mokros**  
Alleinvorstand

UVZ-Nr. JR 458/2025

Vorstehende, eigenhändig heute vor mir in den Geschäftsräumen der Zalando SE, Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe, vollzogene Unterschrift von

Herrn **Kai-Uwe Günter Paul Mokros**,  
geboren am 28. Oktober 1977,  
geschäftsansässig:  
Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin,  
von Person bekannt,  
die Identifikation gemäß GwG erfolgte bei früherer Gelegenheit,

beglaubige ich hiermit.

Die Frage des Notars, ob der Notar selbst oder die Sozietät, der er angehört, in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist, wurde von dem Erschienenen verneint.

Auf der Grundlage der Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 189825 am 1. Juli 2025 sowie des vorliegenden Beschlusses des Aufsichtsrates vom 2. Juni 2025 bescheinigt der amtierende Notar in Übereinstimmung mit § 21 BNotO, dass dort die **Alsterhöhe 18. V V AG** eingetragen ist und Herr Kai-Uwe Mokros zum Vorstandsmitglied bestellt wurde.

Herr Kai-Uwe Mokros ist zur alleinigen Vertretung der Alsterhöhe 18. V V AG berechtigt und von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreit.

Deed Register No. JR 458/2025

I hereby certify the foregoing signature which was affixed in my presence today in the office of Zalando SE, Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin, where I went at the Party's request, by

Mr. **Kai-Uwe Günter Paul Mokros**,  
born on 28 October 1977,  
business address:  
Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin,  
personally known,  
The identification according to the German Money Laundering Act (*Geldwäschegesetz – GwG*) took place at a previous occasion.

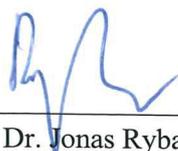
The notary asked if the notary himself or the law firm to which he belongs has been or is active in a matter that is the subject matter of this notarisation outside of his function as notary. The undersigned responded in the negative.

The officiating notary certifies on the basis of his inspection of the electronic Commercial Register of the local court (*Amtsgericht*) of Hamburg under HRB 189825 on 1 July 2025 and the resolution of the Supervisory Board on 2 June 2025 in accordance with section 21 BNotO (*Bundesnotarordnung*) that **Alsterhöhe 18. V V AG** is registered therein and that Mr. Kai-Uwe Mokros has been appointed as a member of the Management Board.

Mr. Kai-Uwe Mokros is entitled to represent Alsterhöhe 18. V V AG alone with the authorisation to enter into legal transactions as a representative of a third party.

Berlin, 1. Juli 2025 / 1 July 2025

Ort, Datum / Place, Date



Dr. Jonas Rybarz  
Notar / Notary



# Anhang A

Verschmelzungsvertrag

## VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

ABYxZAL Holding AG,  
Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin  
(nachfolgend auch „**ABYxZAL Holding**“)

als übernehmendem Rechtsträger

und der

ABOUT YOU Holding SE,  
Domstraße 10, 20095 Hamburg  
(nachfolgend auch „**ABOUT YOU**“)

als übertragendem Rechtsträger

(ABYxZAL Holding und ABOUT YOU auch als „**Parteien**“ oder einzeln als „**Partei**“ bezeichnet).

## Vorbemerkung

- A. Die ABYxZAL Holding ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 189825 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der ABYxZAL Holding beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Geschäftsjahr der ABYxZAL Holding ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der ABYxZAL Holding ist die Zalando SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855 B („**Zalando**“ und, gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, mit Ausnahme von ABOUT YOU und deren Tochtergesellschaften, die „**Zalando-Gruppe**“).
- B. ABOUT YOU (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, die „**ABOUT YOU-Gruppe**“) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170972 eingetragene Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) nach dem Recht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von ABOUT YOU beträgt EUR 175.470.407,00 und ist eingeteilt in 175.470.407 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**ABOUT YOU-Aktien**“). Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages hält ABOUT YOU 1.730.325 ABOUT YOU-Aktien als eigene Aktien (die „**Eigenen ABOUT YOU-Aktien**“). Das unter Absetzung der Eigenen ABOUT YOU-Aktien errechnete und für die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG maßgebliche Grundkapital von ABOUT YOU beträgt EUR 173.740.082,00 (das „**Maßgebliche Grundkapital**“). Das Geschäftsjahr von ABOUT YOU läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis zum letzten Tag des Monats Februar des darauffolgenden Jahres. Die ABOUT YOU-Aktien sind unter ISIN DE000A3CNK42 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen.
- C. Die ABYxZAL Holding hält ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage C** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, derzeit unmittelbar 158.879.681 ABOUT YOU-Aktien und damit ca. 90,55 % des Grundkapitals von ABOUT YOU und ca. 91,45% des Maßgeblichen Grundkapitals. Die ABYxZAL Holding ist damit Hauptaktionärin von ABOUT YOU im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG<sup>1</sup>. Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen von ABOUT YOU als

<sup>1</sup> Im Folgenden wird bei der Bezugnahme auf die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Gesetze auf den

Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die ABYxZAL Holding zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von ABOUT YOU („Minderheitsaktionäre“) gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz („AktG“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von ABOUT YOU innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der ABOUT YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ABYxZAL Holding gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

- D. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller ABOUT-YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ABYxZAL Holding als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der ABOUT YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ABYxZAL Holding als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL Holding wirksam. Da die ABYxZAL Holding bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von ABOUT YOU sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Aktien an der ABYxZAL Holding an die Anteilsinhaber von ABOUT YOU. Eine Kapitalerhöhung der ABYxZAL Holding zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

verweisenden Zusatz „Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 SE-VO“ verzichtet und ausschließlich die einschlägige Vorschrift des UmwG oder des AktG genannt.

## **§ 1 Vermögensübertragung**

ABOUT YOU überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die ABYxZAL Holding nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL Holding gehen auch die Verbindlichkeiten von ABOUT YOU auf die ABYxZAL Holding über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

## **§ 2 Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag**

- 2.1. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz von ABOUT YOU als übertragendem Rechtsträger zum 28. Februar 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag (§ 2 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz)).
- 2.2. Die Übernahme des Vermögens von ABOUT YOU als übertragender Rechtsträger durch die ABYxZAL Holding als übernehmender Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2025. Vom Beginn des 1. März 2025 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von ABOUT YOU als übertragender Rechtsträger als für Rechnung der ABYxZAL Holding als übernehmender Rechtsträger vorgenommen.

## **§ 3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre von ABOUT YOU**

- 3.1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von ABOUT YOU auf die ABYxZAL Holding sollen die Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage C.** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, hält die ABYxZAL Holding unmittelbar 158.879.681 ABOUT YOU-Aktien. Das entspricht ca. 91,45 % des Maßgeblichen Grundkapitals.
- 3.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von ABOUT YOU innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der ABOUT YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ABYxZAL Holding als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der ABYxZAL Holding zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu

bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von ABOUT YOU als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von der ABYxZAL Holding als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

#### **§ 4 Keine Gegenleistung**

- 4.1. Die ABYxZAL Holding als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche ABOUT YOU-Aktien halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 8.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von ABOUT YOU gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der ABYxZAL Holding als Gegenleistung zu gewähren. Die ABYxZAL Holding als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
- 4.2. Die ABYxZAL Holding wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von ABOUT YOU sein, sodass ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) nicht erforderlich ist. Höchst vorsorglich erklärt die ABYxZAL Holding hiermit den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag sowie die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes und auf einen diesbezüglichen Prüfungsbericht (§ 30 Abs. 2 UmwG).

#### **§ 5 Besondere Rechte und Vorteile**

- 5.1. Vorbehaltlich des in § 3 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 5.2. Abgesehen von den in § 5.3 bis § 5.6 dieses Vertrages vorsorglich genannten Sachverhalten werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied von ABOUT YOU oder von der ABYxZAL Holding, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.

- 5.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von ABOUT YOU. Die mit ABOUT YOU abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen der Vorstandsmitglieder von ABOUT YOU sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und ABOUT YOU gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ABYxZAL Holding über. Weder die Übertragung der ABOUT YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre an die ABYxZAL Holding noch die Verschmelzung unter dem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder unter den vorgenannten Vorstandsdienstverträgen.
- 5.4. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ABYxZAL Holding ist beabsichtigt, dass der Alleinvorstand der ABYxZAL Holding, Kai-Uwe Mokros, nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der ABYxZAL Holding ausscheiden wird. Kai-Uwe Mokros werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der ABYxZAL Holding keine Abfindung oder andere besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ABYxZAL Holding ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von ABOUT YOU, Tarek Müller, Hannes Wiese und Sebastian Betz, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der ABYxZAL Holding bilden werden und jeweils die Funktionen übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei ABOUT YOU innehaben. Die bestehenden Dienstverträge sollen bis zu deren Auslaufen am 15. Oktober 2025 fortgeführt und für die Folgezeit neu verhandelt werden. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass Tarek Müller, Hannes Wiese und Sebastian Betz Funktionen in der oberen Führungsebene von Zalando wahrnehmen und dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu haben bereits fortgeschrittene Gespräche stattgefunden. Eine finale Einigung ist noch ausstehend. Die Neuverhandlung der auslaufenden Vorstandsdienstverträge und Übernahme der zusätzlichen Funktionen erfolgen ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.
- 5.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von ABOUT YOU. Eine Entschädigung erhalten sie hierfür nicht.
- 5.6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der ABYxZAL Holding ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der ABYxZAL Holding durch Satzungsänderung von drei auf fünf Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der ABYxZAL Holding nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von ABOUT YOU besetzt wird. Unbeschadet der

Zuständigkeit der Hauptversammlung der ABYxZAL Holding ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der ABYxZAL Holding, Martin Prokoph, Dr. Ulrich Kalk und Fabian Becker, entschädigungslos aus dem Aufsichtsrat der ABYxZAL Holding ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von ABOUT YOU mit Ausnahme von André Schwämmlein, d.h. Padmaja Bommareddy, Roeland Loof, David Schneider, David Schröder und Dr. Lena Wallenhorst zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ABYxZAL Holding bestellt werden. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

## **§ 6**

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen**

- 6.1. Durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe von ABOUT YOU kommt es im Hinblick auf das bis dato von ABOUT YOU als Rechtsträgerin gehaltene Unternehmen nach Maßgabe von § 35a Abs. 2 UmwG zu einem Betriebsübergang i. S. v. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“). Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit ABOUT YOU bestehen, gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die ABYxZAL Holding über und die ABYxZAL Holding tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen von ABOUT YOU unter Anerkennung der bei ABOUT YOU erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse durch ABOUT YOU oder ABYxZAL Holding wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 6.2. Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch die ABYxZAL Holding, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der ABYxZAL Holding fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumzahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.
- 6.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei ABOUT YOU bestehenden Pensionszusagen (einschließlich

Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von ABOUT YOU) auf die ABYxZAL Holding über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei ABOUT YOU erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der ABYxZAL Holding angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der ABYxZAL Holding zu berücksichtigen.

6.4. ABOUT YOU hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewährt:

- a) Fortlaufende Programme: Den an Führungskräfte von ABOUT YOU und ausgewählte Leistungsträger innerhalb der Organisation gerichteten Restricted Stock Unit Plan 2021 (LTI RSUP 2021), den primär an führende Mitarbeiter des Management-Teams in der 1. und 2. Ebene unter dem Vorstand gerichteten Virtual Stock Option Plan 2021 (LTI VSOP 2021), den an ausgewählte Mitglieder des Management-Teams in der 1. und 2. Ebene unter dem Vorstand von ABOUT YOU gerichteten Virtual Stock Option Plan 2022 (LTI VSOP 2022), den an ausgewählte Mitglieder des Management-Teams in der 1. und 2. Ebene unter dem Vorstand von ABOUT YOU gerichteten Restricted Stock Units Plan 2022 (LTI RSUP 2022), sowie den in erster Linie an Führungskräfte von ABOUT YOU gerichteten Restricted Stock Unit Plan (RSUP 2023) (die „**Fortlaufenden Beteiligungsprogramme**“);
- b) Einmalige Programme: Den an ausgewählte Mitglieder des Management-Teams in der 1. und 2. Ebene unter dem Vorstand von ABOUT YOU gerichteten LTIP 2021, die an Führungskräfte von ABOUT YOU und ausgewählte Leistungsträger innerhalb der Organisation gerichtete Vereinbarung über virtuelle Beteiligungen an ABOUT YOU (VESOP), sowie den an den Teilnehmerkreis des VESOP gerichteten Restricted Stock Units Plan 2022 (RSUP 2022) (die „**Einmaligen Beteiligungsprogramme**“ und, gemeinsam mit den Fortlaufenden Beteiligungsprogrammen, die „**Beteiligungsprogramme**“).

Sämtliche Beteiligungsprogramme beinhalten lediglich Barzahlungsverpflichtungen von ABOUT YOU. Das RSUP 2023 und sämtliche Einmaligen Beteiligungsprogramme werden voraussichtlich bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung von ABOUT YOU abgewickelt sein. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die den Beteiligungsprogrammen zugrundeliegenden Schuldverhältnisse sowie die Barzahlungsverpflichtungen von ABOUT YOU aus den Beteiligungsprogrammen, soweit sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Verschmelzung noch bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ABYxZAL Holding über.

- 6.5. Da ABOUT YOU mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von ABOUT YOU im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.6. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von ABOUT YOU werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dessen Wirksamkeit über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von ABOUT YOU gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf die ABYxZAL Holding besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da das Arbeitsverhältnis mit ABOUT YOU aufgrund deren Erlöschens nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt. Die Arbeitnehmer von ABOUT YOU haben nach Rechtsauffassung der Parteien in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses aus Anlass der Verschmelzung, das sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie vom Wirksamwerden der Verschmelzung Kenntnis erlangt haben, ausüben können. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von ABOUT YOU und ihre Vertretungen vorgesehen.
- 6.7. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von ABOUT YOU. Die bestehenden Betriebe bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der ABYxZAL Holding unverändert fort. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes („**BetrVG**“) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt. Sonstige betriebliche Veränderungen sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht vorgesehen.
- 6.8. § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet auf die ABYxZAL Holding keine Anwendung, da sie im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung der Gruppe neu gegründet wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).
- 6.9. Für den Gemeinschaftsbetrieb zwischen ABOUT YOU und der ABOUT YOU SE & Co. KG, einer mittelbaren 100 %-igen Tochtergesellschaft von ABOUT YOU, besteht ein Betriebsrat. Zusätzlich besteht bei ABOUT YOU auf Grundlage der am 22. Juli 2021 geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen ABOUT YOU Holding SE („**ABOUT YOU-Beteiligungsvereinbarung**“) ein SE-Betriebsrat. Ferner bestehen bei ABOUT YOU ein Wirtschaftsausschuss und eine Schwerbehindertenvertretung. Diese Arbeitnehmervvertretungen bestehen mit Ausnahme des SE-Betriebsrats nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der ABYxZAL Holding fort. Der bei ABOUT YOU bestehende SE-Betriebsrat erlischt mit

Wirksamwerden der Verschmelzung. Die ABOUT YOU-Beteiligungsvereinbarung geht als Kollektivvertrag sui generis nicht auf die ABYxZAL Holding über und wird unwirksam.

- 6.10. ABOUT YOU ist an keine Tarifverträge gebunden. Die bei ABOUT YOU bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit dem übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei ABOUT YOU anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich fort. ABOUT YOU ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband.
- 6.11. ABOUT YOU hat derzeit einen Aufsichtsrat, der sich nach den Regelungen der Satzung und der ABOUT YOU-Beteiligungsvereinbarung aus sechs Mitgliedern zusammensetzt, die sämtlich Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des Aufsichtsrats von ABOUT YOU und der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder.
- 6.12. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von ABOUT YOU abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung führt weder bei Arbeitnehmervertretungsgremien noch bei etwaigen Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der von ABOUT YOU abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.
- 6.13. Die ABYxZAL Holding beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung auf diese keine Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Zalando nicht errichtet. Der bei Zalando bestehende SE-Betriebsrat bleibt mit unveränderter Zuständigkeit im Amt. Die ABYxZAL Holding ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, hat keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.
- 6.14. Die ABYxZAL Holding verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da die ABYxZAL Holding keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der

Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („DrittelbG“) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Nach Rechtsauffassung der Parteien ändert sich daran durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nichts. ABOUT YOU selbst beschäftigt weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland und es findet keine Zurechnung gemäß § 2 Abs. 2 DrittelbG oder § 5 MitbestG statt.

- 6.15. Der Verschmelzungsvertrag in der beurkundeten Fassung wird dem Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebs zwischen ABOUT YOU und der ABOUT YOU SE & Co. KG, der alle Arbeitnehmer der ABOUT YOU-Gruppe (mit Ausnahme der Adference GmbH) vertritt, gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zugeleitet. Im Übrigen gibt es in der ABOUT YOU-Gruppe keinen weiteren für diesen Vorgang i.S.d. §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zuständigen Betriebsrat. Da die ABYxZAL Holding keinen Betriebsrat hat und es auch im Übrigen in der Zalando-Gruppe keinen für diesen Vorgang i.S.d. §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zuständigen Betriebsrat gibt, besteht keine weitere Zuleitungspflicht.

## **§ 7 Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. Mai 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL Holding als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 2.1 dieses Vertrages die Bilanz von ABOUT YOU als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 28. Februar 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungsstichtag abweichend von § 2.1 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. März 2026 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. Mai des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

## **§ 8 Aufschiebende Bedingung; Wirksamwerden; Rücktrittsvorbehalt**

- 8.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von ABOUT YOU nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der ABOUT YOU-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ABYxZAL Holding als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von ABOUT YOU mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL Holding wirksam wird, eingetragen wird.
- 8.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der

ABYxZAL Holding wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von ABOUT YOU zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 8.1 dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von ABOUT YOU als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von ABOUT YOU eingetragen worden ist.

- 8.3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der ABYxZAL Holding zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der ABYxZAL Holding, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der ABYxZAL Holding erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der ABYxZAL Holding, Zalando, hat gegenüber der ABYxZAL Holding auf das ihr in § 62 Abs. 2 UmwG eingeräumte Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der ABYxZAL Holding zu verlangen, verzichtet.
- 8.4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ABYxZAL Holding und Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 8.1 dieses Vertrags wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- 9.1. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der ABYxZAL Holding ist beabsichtigt, die Firma der ABYxZAL Holding zum oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „ABOUT YOU Holding AG“ zu ändern. Des Weiteren ist es beabsichtigt, dass die ABYxZAL Holding ihren Unternehmensgegenstand ändern und ähnlich zu § 2 Abs. 1 der Satzung von ABOUT YOU fassen wird.
- 9.2. Zum Vermögen von ABOUT YOU gehört kein Grundeigentum.
- 9.3. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von ABOUT YOU zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die ABYxZAL Holding oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder

sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. ABOUT YOU gewährt der ABYxZAL Holding Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 9.3 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

- 9.4. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten werden von der ABYxZAL Holding getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 9.5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

# Anlage C

Depotbestätigung der BNP Paribas Securities Services



**BNP PARIBAS**

BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland • Senckenberganlage 19 • 60325 Frankfurt am Main

ABYxZAL Holding AG  
Valeska-Gert-Straße 5  
  
10243 Berlin

Adresse: Senckenberganlage 19  
60325 Frankfurt am Main  
  
Telefon: +49 69 15205 0  
Telefax: +49 69 15205 550  
Bankleitzahl: 500 305 00  
SWIFT: PARBDEFF

Gesprächspartner  
Frank BOHLAENDER

Tel. +49 (0)69  
15205 666

Fax +49 (0)69  
15205 277

E-Mail  
[frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com)

Frankfurt/Main,  
11. August 2025

**Local Custody Nummer (LCN) 656611 der ABYxZAL Holding AG – Saldenbestätigung per 11. August 2025 / 9 Uhr MESZ - Konto 6566110000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die ABYxZAL Holding AG folgenden Gesamtbestand:

158.879.681 - ABOUT YOU HOLDING SE - Inhaberaktien, ISIN DE000A3CNK42

Mit freundlichen Grüßen,

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Petra Formanek  
Corporate Trust Operations

Mark Liem  
Corporate Trust Operations

## **ANLAGE 4**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.